



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.12.2010

Nr. 12/2010

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallentsorgungssatzung – vom 17.11.1998	120
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung – vom 17.10.2000	120
11. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisjugendmusikschule (KJMS) des Landkreises Schaumburg	120
Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. V. m. § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung	121
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2010	121
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bückeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)	122
Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Bückeburg	122
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeburg	122
Satzung über Straßenreinigung in der Stadt Obernkirchen (Straßenreinigungssatzung-StrRS)	126
Satzung über das Erheben von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Obernkirchen (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)	128
Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Obernkirchen (Straßenreinigungsverordnung - StrRVO)	129
4. Änderung der Satzung über das Erheben von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	131
Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Doktorsee“, OT Rinteln, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung	131
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sporthallen in der Stadt Rinteln zu schulfremden Zwecken	132
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige vom 06.06.2002 (<i>Stadt Rinteln</i>)	132
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Rinteln in der Kommunalwahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016	133
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln	133

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998	133
8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Stadthagen	134
Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Am Golfplatz", Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften	134
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages – der Stadt Bad Nenndorf (Kurbeitragssatzung)	134
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Stadt Bad Nenndorf (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	135
Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 111 Abs. 7 u. 8 der Nieders. Gemeindeordnung (<i>Stadt Bad Nenndorf</i>)	135
10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)	135
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Niedernwöhren; 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren	135
Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2010	136
Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 "Horsthöfe-Süd"	136
Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Bebauungsplan Nr. 17 "Horsthöfe-Nord"	136
Bauleitplanung der Gemeinde Pollhagen; Bebauungsplan Nr. 5 "Am Schaumburger Wald" – 1. Änderung – (Änderung der örtlichen Bauvorschrift)	137
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2010	137
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2010	138
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2010	138
Bebauungsplan Nr. 16 „Messeschnellweg“, 1. Änderung; Bebauungsplan Nr. 16 A „Am Breiten Graben“, 2. Änderung; Bekanntmachung gem. § 10 BauGB (<i>Flecken Hagenburg</i>)	138

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Meinsen vom 24.09.1978, Ergänzung vom 02.06.2010	139
--	-----

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallentsorgungssatzung – vom 17.11.1998

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 14.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 17.11.1998 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallentsorgungssatzung

§ 16 Abs. 4 wird gestrichen.
 Absatz 5 wird jetzt Absatz 4.
 Absatz 6 wird jetzt Absatz 5.
 Absatz 7 wird jetzt Absatz 6.
 Absatz 8 wird jetzt Absatz 7.
 Absatz 9 wird jetzt Absatz 8.
 Absatz 10 wird jetzt Absatz 9.

§ 22 Abs. 1 Ziffer 5 wird gestrichen.
 Ziffer 6 wird jetzt Ziffer 5.
 Ziffer 7 wird jetzt Ziffer 6.
 Ziffer 8 wird jetzt Ziffer 7.
 Ziffer 9 wird jetzt Ziffer 8.
 Ziffer 10 wird jetzt Ziffer 9.
 Ziffer 11 wird jetzt Ziffer 10.
 Ziffer 12 wird jetzt Ziffer 11.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Stadthagen, den 20.12.2010

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
 Landrat

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung – vom 17.10.2000

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg vom 17.11.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2009, hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 14.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17.10.2000 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

§ 3 Abs. 6, Ziffer b) erhält folgende Fassung:

b) je Wertstoffsack für Verkaufsverpackungen mit ca. 90 Litern Füllraum für die Logistik und den Vertrieb der Säcke über den Einzelhandel: 0,05 Euro

§ 3 Absatz 7, Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Stadthagen, den 20.12.2010

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
 Landrat

11. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisjugendmusikschule (KJMS) des Landkreises Schaumburg

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 14.12.2010 die folgende 11. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisjugendmusikschule vom 10. Dezember 1980, zuletzt geändert am 01.01.2008, beschlossen.

Artikel I:

1. § 3 Abs. 1 Ziffern 1 – 10 erhält folgende Fassung:

- 1) Grundstufenunterricht (MAG, MVE, Musikgarten)
 - 22,00 € mtl.
 - 264,00 € jährl.
- 2) Rhythmik/musisch-rhythmische Erziehung
 - 18,00 € mtl.
 - 216,00 € jährl.
- 3) Ballett
 - 25,00 € mtl.
 - 300,00 € jährl.
- 4) Instrumentale Grundstufe (beliebige Instrumente)
 - 2 Schüler (30 Min.) 30,00 € mtl.
 - (befristet für 1 Jahr) 360,00 € jährl.
- 5) Instrumentale Grundstufe (beliebige Instrumente)
 - 3 Schüler und mehr (45 Min.) 30,00 € mtl.
 - (befristet für 1 Jahr) 360,00 € jährl.
- 6) Instrumental-Gruppenunterricht
 - 3 – 4 Schüler (45 Min.) 34,00 € mtl.
 - 408,00 € jährl.
- 7) Instrumental-Partnerunterricht
 - 2 Schüler (45 Min.) 42,00 € mtl.
 - 504,00 € jährl.
- 8) Instrumental-Einzelunterricht
 - (25 Min.) 45,00 € mtl.
 - 540,00 € jährl.
- 9) Instrumental-Einzelunterricht
 - (45 Min.) 85,00 € mtl.
 - 1.020,00 € jährl.
- 10) Ensemble- und Ergänzungsunterricht
 - 18,00 € mtl.
 - (neben Instrumentalunterricht gebührenfrei!) 216,00 € jährl.

2. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung und wird um Abs. 7 ergänzt:

(6) Die Gebühren sind Jahresgebühren und unter Einschluss der Ferienzeiten in Teilbeträgen zu den Fälligkeitsterminen 15.02./ 15.05./ 15.08./ 15.11. zu entrichten.

(7) Bei Zahlungsverzug ist die KJMS berechtigt, den Unterricht zu beenden.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine Gebührenerstattung kann – wenn die KJMS keine Vertretung stellen kann – ab der innerhalb eines Kalenderjahres ausgefallenen vierten Unterrichtsstunde auf formlosen Antrag hin erfolgen.

Wird der Unterricht gekündigt, muss der Antrag zu den gleichen Fristen wie die Kündigung (s. § 2 Abs. 2) bei der KJMS eingegangen sein.

Artikel II:

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Stadthagen, 15.12.2010

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
Landrat

Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. V. m. § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung

1. Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossen:

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung für die Vertretungen des Landkreises Schaumburg in den nachstehend aufgeführten Organen von Unternehmen wird festgestellt:

1. Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS)

1.1 Gesellschafterversammlung			
Sitzungsgeld	Vorsitz	120,00 €	
	Mitglieder	120,00 €	
1.2 Aufsichtsrat			
Aufwandsentschädigung	Vorsitz	120,00 € (mtl.)	
Sitzungsgeld	Vorsitz	120,00 €	
	Mitglieder	120,00 €	

2. Kreisaltenzentrum Schaumburg gGmbH

2.1 Gesellschafterversammlung			
Sitzungsgeld		90,00 €	
2.2 Aufsichtsrat			
Sitzungsgeld	Vorsitz	120,00 €	
	Mitglieder	90,00 €	

3. Rinteln-Stadthagener Verkehrs-GmbH

3.1 Gesellschafterversammlung			
Sitzungsgeld		50,00 €	

4. Wohnbau GmbH

4.1 Aufsichtsrat			
Aufwandsentschädigung	Vorsitz	150,00 € (mtl.)	
	stv. Vorsitz	100,00 € (mtl.)	
	Mitglieder	50,00 € (mtl.)	

Stadthagen, 17.12.2010

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um oder vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	22.330.100 €	1.121.500 €	23.451.600 €
ordentliche Aufwendungen	- 22.330.100 €	- 1.121.500 €	- 23.451.600 €
außerordentliche Erträge	- €	- €	- €
außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender			
Verwaltung	20.660.100 €	1.134.000 €	21.794.100 €
Auszahlungen aus laufender			
Verwaltung	- 20.462.500 €	- 1.005.900 €	- 21.468.400 €
Einzahlungen für Investitionen	1.971.500 €	- 91.000 €	1.880.500 €
Auszahlungen für Investitionen	- 3.741.300 €	- 37.100 €	- 3.778.400 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
	1.909.700 €	- €	1.909.700 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
	- 337.500 €	0	- 337.500 €

Die Haushaltsansätze des BgA Ratskellerbetriebe der Stadt Bückeburg werden nicht verändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert. Die Ermächtigung für den BgA Ratskellerbetriebe wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Bückerburg, den 16.09.2010

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 26.11.2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung genehmigt. Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs.2 NGO i.V.m. § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündigungsblättern in der z. Z. geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückerburg, Zimmer 2, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückerburg, den 30.11.2010

Der Bürgermeister
Brombach

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bückerburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in den gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bückerburg in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bückerburg vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

1. Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 2,40 Euro.
2. Für Straßen, in denen die Stadt Bückerburg nur den Straßenwinterdienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich je Meter Straßenfront 0,50 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Bückerburg, den 16.12.2010

Stadt Bückerburg
Brombach
Bürgermeister

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Bückerburg

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bückerburg in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Innenstadtbereich der Stadt Bückerburg nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

2. Die Parkgebühren betragen

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) für jede angefangene halbe Stunde | 30 Cent |
| b) Höchstparkdauer | 4 Stunden |

3. Die Gebührenpflicht gilt montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr – 17.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr – 13.00 Uhr.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bückerburg, den 16.12.2010

Brombach
Bürgermeister

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückerburg

Aufgrund des § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsisches Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bückerburg in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Bückerburg. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen unterhaltenen Ortsfeuerwehren Bückerburg-Stadt als Schwerpunktfeuerwehr, Meinsen-Warber-Achum als Stützpunktfeuerwehr, Bergdorf, Cammer, Evesen, Müsingen, Röcke, Rusbend und Scheie. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Bückerburg nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

Anmerkung:

Die Anwendung der weiblichen und männlichen Bezeichnung nebeneinander im Satzungstext würde das Lesen der Satzung erschweren.

Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Frauen wie Männer in dieser Satzung gleichrangig angesprochen werden.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bückerburg wird von dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Bückerburg erlassene Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertre-

tung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von dem Ortsbrandmeister geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Bückeburg erlassene Dienstweisung für die Ortsbrandmeister zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung schriftlich und auf Widerruf die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vergl. § 2 der Feuerwehrverordnung).

(2) Der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe der "Feuerwehrverordnung" abberufen.

(3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Bückeburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

c) Mitwirkung bei der Erstellung der Haushaltsvoranschläge der Stadt Bückeburg (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),

d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,

e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,

f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,

b) dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeistern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzern kraft Amtes,

c) dem Schriftwart und dem Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellten Beisitzern.

(3) Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Stadtkommandomitglieder von dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(4) Das Stadtkommando wird von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

(5) Das Stadtkommando ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(6) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(8) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Bückeburg zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Feuerwehrverordnung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).

(2) Das Ortskommando besteht aus

a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,

b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes,

c) dem Schriftwart, dem Gerätewart, dem Zeugwart, dem Atemschutzgerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Bückeburg auf Verlangen zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Orts-

kommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (Abs.4) anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Bückeberg zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Stadt Bückeberg gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt Bückeberg über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr

nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt Bückeberg kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt Bückeberg.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Stadt über den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Bückeberg darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerber werden von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Feuerwehrverordnung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten. "

(6) Die Zugehörigkeit einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Bergdorf, Bückeberg-Stadt, Cammer, Evesen, Meinsen-Warber-Achum, Müsingen, Röcke, Rusbend und Scheie eingerichtet.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt Bückeberg können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12 Mitglieder der Kinderabteilung

(1) Ortsfeuerwehren, können auf Beschluss des Ortskommandos und nach Anhörung des Stadtbrandmeisters Kinderabteilungen einrichten.

(2) Die Kinderabteilung ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten zwischen 6 und 12 Jahren sein.

(3) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein darf.

(4) Mitglieder der Kinderabteilung tragen keine Dienstkleidung und verrichten keinen Feuerwehrdienst.

§ 13 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"

(1) Ein Feuerwehrmusikzug ist bei der Ortsfeuerwehr Evesen aufgestellt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglied könne auch Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bückeburg haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Bückeburg.

§ 15 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt Bückeburg, die sich besondere Dienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt und des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen -unbeschadet der ihnen gemäß § 323c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht- nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Stadt Bückeburg zu melden. Dies gilt auch für

Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 18 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Feuerwehrverordnung an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeister" vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeister" bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Bückeburg bei aktiven Mitgliedern,
- e) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderabteilung
- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Übungsdienst verletzt,
- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Stadt Bückeburg Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Bückeberg erlassen.

(8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie aus Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über den Stadtbrandmeister der Stadt Bückeberg schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Bückeberg vom 17.07.1997 außer Kraft.

Bückeberg, den 16.12.2010

Brombach
Bürgermeister

Satzung über Straßenreinigung in der Stadt Obernkirchen (Straßenreinigungssatzung- StrRS)

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§§ 2, 3, 4 und 52 Nds. Straßengesetz; §§ 1, 5 Abs. 3 und 4 Bundesfernstraßengesetz). Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung regelt die Straßenreinigungsverordnung.

(2) Die Stadt Obernkirchen nimmt die Straßenreinigung als Öffentliche Einrichtung wahr, soweit diese Aufgabe nicht nach § 3 übertragen ist. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Zur öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung gehören:

3.1 die der gemeindlichen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter

3.2 Personal einschließlich entsprechender Arbeitsplätze und sächlicher Ausstattung

3.2.1 zur Planung und Durchführung der Reinigungsarbeiten, der Papierkorbentleerung und des Winterdienstes einschl. aller damit zusammenhängender Tätigkeiten

3.2.2 zur Gebührenkalkulation und -veranlagung einschließlich aller damit zusammenhängender Tätigkeiten,

3.3 Fahrzeuge, Geräte und Material zur Durchführung der Reinigungsarbeiten und der Papierkorbentleerung im Rahmen der Straßenreinigung, sowie des Winterdienstes,

3.4 Einrichtungen bzw. Anlagen des Bauhofs zur Lagerung von Streumaterial, von Kehrut und Abfall aus Straßenpapierkörben (siehe 3.1.),

3.5 Bei Vergabe der Arbeiten an beauftragte Dritte die anfallenden Entgelte und alle bei der Überwachung und Abrechnung der Tätigkeiten bei der Stadt Obernkirchen anfallenden Aufwendungen

3.6 Aufwendungen für das Überwachen auf Bürger/innen übertragener Tätigkeiten und daraus folgender Verwaltungstätigkeit.

§ 2 Definitionen

(1) Zur **Straßenreinigung** gehört neben dem Reinigen das Besprengen der Fahrbahnen und Gehwege, das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, sowie das Bereitstellen und Leeren von Abfallbehältern, die der Straßenreinigung dienen. Die Straßenreinigungspflicht umfasst demnach den Reinigungsdienst und den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen, sowie die Papierkorbentleerung für die der gemeindlichen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter nach folgenden Definitionen:

(2) Zum **Reinigungsdienst** gehört ganzjährig während schnee- und eisfreier Zeit das Beseitigen von Schmutz, Unkraut, Laub usw., sowie bei Bedarf das Besprengen von Fahrbahnen und Gehwegen entsprechend den Regelungen der Straßenreinigungsverordnung.

(3) **Winterdienst** findet während der nicht vom Reinigungsdienst erfassten Zeit statt. Zum Winterdienst gehört das Schneeräumen und Streuen bei Glätte entsprechend der Regelungen der Straßenreinigungsverordnung.

(4) Zur **Papierkorbentleerung** in diesem Sinne gehört das Bereitstellen und Entleeren der Straßenpapierkörbe.

(5) Zur **Fahrbahn** gehören auch Gossen, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bushaldebuchten, zum Straßengrundstück gehörende Grünflächen, sowie Radwege.

(6) a. Als **Gehwege** gelten alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. In den Hauptgeschäftsstraßen Kurze Straße, Friedrich-Ebert-Str., Rathe-naustr., Neumarktstr., Marktplatz, Lange Str. bis Nr. 32 bzw. 33 und Bornemannplatz gilt - soweit der für Fußgänger vorgesehene Bereich optisch nicht eindeutig erkennbar ist - ein 2 m breiter Streifen unmittelbar vor dem Grundstück als Gehweg.

b. Zum Gehweg gehören darüber hinaus Parkbuchten bzw. Parkstreifen, auch wenn eine zur Straße gehörende Grünfläche dazwischen liegt. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege gemäß Verkehrszeichen 240 StVO und bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel die am oder auf dem Gehweg eingerichteten Wartehäuschen. Zum Gehweg gehört ferner ein in mindestens 0,80 m Breite frei bzw. sauber zu haltender Zugang zur Haltestelle, und zwar auch dann, wenn ein getrennter Radweg oder eine Grünfläche dazwischenliegen.

c. In Straßen ohne besonders angelegten oder optisch erkennbaren Gehweg gilt ein auf der Fahrbahn verlaufender Streifen in Breite von 1,20 m ab begehbarem Fahrbahnrad als Gehweg. In Straßen, in denen das Gehen auf der Fahrbahn z.B. wegen des Verkehrsaufkommens zu gefährlich ist, gilt ein neben der Fahrbahn, je nach Topografie auch mit Abstand zur Fahrbahn, verlaufender Streifen in Breite von 1,20 m als Gehweg, bei schmaleren Streifen die gesamte Breite.

(7) **Geschlossene Ortslage** ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebau-

ung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(8) Eine **Ortsdurchfahrt** ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

(9) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.

(10) **Straßenmitte** ist die Mitte der gesamten Fahrbahn- und Gehwegbreite nach obiger Definition.

§ 3 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

(1) Die Straßenreinigungspflicht bis zur Straßenmitte - bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien - wird mit Ausnahme der Papierkorbentleerung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen, soweit sich die Stadt den Reinigungs- bzw. den Winterdienst nicht durch folgende Regelungen vorbehält.

(2) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis 1 aufgeführten Straßen wird nur die Straßenreinigungspflicht – Reinigungs- und Winterdienst - auf den Gehwegen übertragen. Die Straßenreinigungspflicht (Reinigungsdienst und Winterdienst) auf Fahrbahnen im Sinne des § 2 Abs. 5 verbleibt bei der Stadt Obernkirchen.

(3) Für die im Straßenverzeichnis 2 aufgeführten Straßen werden der Reinigungs- und Winterdienst auf den Gehwegen und der Reinigungsdienst auf den Fahrbahnen übertragen. Die Winterdienstpflicht auf Fahrbahnen im Sinne des § 2 Abs. 5 verbleibt bei der Stadt Obernkirchen.

(4) Die Straßenverzeichnisse 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

(Straßenverzeichnis 2 ist im Anschluss an Seite 139 als Anlage 1 beigefügt)

(5) Unabhängig von den Regelungen der Absätze 2 und 3 werden den Eigentümer/inne/n der anliegenden Grundstücke übertragen:

- Als Teil des Winterdienstes das Freihalten von Straßeneinläufen in der Gosse („Gulli“) zum Abfließen von Schmelzwasser, soweit dies nicht wegen damit verbundener Gefahren unzumutbar ist.
- und das Absammeln von Abfällen aus dem Straßengrundstück gehörenden Grünflächen (§ 2 Abs. 5) als Teil des Reinigungsdienstes.

(6) Als **anliegende Grundstücke** gelten auch solche Grundstücke, die von der Straße durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie zur Straße gehörende Grünanlagen getrennt sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen erheblichen Umfangs getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(7) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(8) In Fällen, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind, entscheidet die Stadt nach Anhörung der Beteiligten.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Straßenreinigung übernommen, ist nur dieser öffentlichrechtlich verpflichtet. Die Zustimmung ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Sie ist jederzeit widerruflich. Die Zustimmung kann vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht das Kehrgut mit dem Einfüllen in Behälter in ihr Eigentum über. Behälter in diesem Sinn ist auch der Sammelbehälter der Kehrmaschine. Wertgegenstände im Kehrgut werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6 Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren aufgrund der Straßenreinigungsgebührensatzung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft. Die Straßenreinigungssatzung vom 17.12.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.11.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Obernkirchen, den 26.11.2010

Stadt Obernkirchen

Oliver Schäfer
Bürgermeister

Straßenverzeichnis 1 gemäß § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Obernkirchen

Durch die Stadt Obernkirchen:

1x wöchentlich (max. 42 Reinigungswochen = max. 42 x) Reinigungsdienst und Winterdienst auf Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Gebührenklasse 1):

Bornemannplatz
Friedrich-Ebert-Straße
Kurze Straße
Lange Straße ab Marktplatz bis einschließlich Hausnummer 50 bzw. Einmündung Hinter dem Graben
Marktplatz
Neumarktstraße
Rathenaustraße

Durch die Stadt Obernkirchen:

1x in 4 Wochen Reinigungsdienst (max. 12 Reinigungen jährlich mit „Winterpause“) und Winterdienst auf den Fahrbahnen - Gebührenklasse 2:

Bückeburger Straße/Hauptstraße (B65)
Rintelner Straße/Heyestraße/Weheweg (von der Einmündung Heyestraße bis zur Einmündung Sülbecker Weg)/Sülbecker Weg (L442)
Ahner Str. (L 451)
Ziegeleiweg/Röserheide (L 447)
Kalte Weide/Schäferstraße/Steinhofstraße (K6)
Forststr./Winternstr. (K10)
Eilsener Straße/Eilser Straße (K11)
Vehlener Str. (K13 und Gemeindestraße)
Lange Str. ab Hausnummer 52 Richtung Gellendorf (Gemeindestraße bzw. K14)
Schluke

Satzung über das Erheben von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Obernkirchen (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (GVBl. Nr. 3 vom 23.1.2007, S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Stadt Obernkirchen führt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung unter Berücksichtigung der Straßenreinigungssatzung durch. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den in den Straßenverzeichnissen 1 und 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen liegen. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Stadt erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und Erbbauberechtigte gleichgestellt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt 25 % des kostenrechnerisch ermittelten Aufwands, 1.1 und zwar 15 % für

1.1.1 die Reinigung und den Winterdienst

1.1.1.1 von Flächen, bei denen es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen, Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Grundstücken),

1.1.1.2 außerhalb geschlossener Ortslagen,

1.1.2 außerplanmäßige Sonderreinigungen

1.2 sowie 10 % für Reinigung und Winterdienst auf Fahrbahnen der Straßen, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge und die Reinigungsklasse, zu der das Grundstück nach den Straßenverzeichnissen zur Straßenreinigungssatzung gehört. Wird eine Straße ganz oder teilweise umbenannt, bleibt für die Gebührensatzung die bisherige Reinigungsklasse bis zur Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

(3) Die Straßen sind entsprechend der Reinigungshäufigkeit und der von der Stadt erbrachten Leistung einer Reinigungsklasse zugewiesen. Diese ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.

(4) Straßenfrontlänge im Sinn des Abs. 1 ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen anliegen oder mit mehreren Abschnitten an derselben zu reinigenden Straße anliegen, werden mit allen Frontlängen veranlagt.

(5) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, aber durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzgl. 25 % der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung(en) maßgeblich. Ist das

Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die mittlere Grundstücksbreite - projiziert auf die zu reinigende Straße - zugrunde gelegt.

(6) An einer Erschließungsstraße liegende Grundstücke, die durch 2 von dieser abgehende kurze Stichstraßen eingegrenzt werden, sind nur durch die Erschließungsstraße erschlossen.

(7) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur anliegenden Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen.

(8) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen an, werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes oder eine Verschmutzung der Straße möglich ist. Bei abgeschrägten oder gerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Zur Gebührenklasse 1 gehören die Straßen mit wöchentlicher Fahrbahnreinigung (max. 42 x jährlich), zur Gebührenklasse 2 die Straßen mit einer Fahrbahnreinigung in vier Wochen (max. 12x jährlich) gemäß Straßenverzeichnis 1 zur Straßenreinigungssatzung. Auf den Fahrbahnen dieser Straßen wird durch die Stadt auch Winterdienst wahrgenommen. Zur Gebührenklasse 3 gehören die im Straßenverzeichnis 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen, in denen die Stadt Winterdienst auf der Fahrbahn wahrnimmt. Die kostenrechnerisch ermittelten Aufwendungen für den Winterdienst werden gleichmäßig auf die Straßenfrontlängen der Gebührenklassen 1, 2 und 3 verteilt.

(2) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter zu veranlagender Straßenfront in der

Gebührenklasse 1	2,53 €
Gebührenklasse 2	1,00 €
Gebührenklasse 3	0,64 €

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld, Fälligkeit, Erheben und Einziehen der Gebühr

(1) Die Straßenreinigungsgebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und beim Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührensschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums.

(3) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn dem/der/den Gebührenpflichtigen die abweichende Zahlungsweise gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) bewilligt wurde, wird die Jahresgebührensschuld für das Jahr der Bewilligung am 1. Juli fällig. Bei einer Nachberechnung für einen zurückliegenden Zeitraum wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch die Stadt festgesetzt und durch Heranziehungsbescheid erhoben.

(5) Ändern sich die Grundlagen der Gebührenberechnung, mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

(6) Ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr gilt auch für Folgejahre, solange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändern.

(7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

(8) Stellt das Erheben der Gebühr eine unbillige Härte dar, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hinsichtlich der notwendigen Nachweise gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6 Reinigungsausfälle

(1) Ein Recht auf Gebührenminderung besteht nur bei erheblichen Reinigungsausfällen. Ein erheblicher Ausfall liegt in der Gebührenklasse 2 vor, wenn die Reinigung drei mal aufeinander folgend ausgefallen ist, in der Gebührenklasse 1 bei einer Reinigungsunterbrechung von mehr als einem Monat.

(2) Ferner besteht kein Minderungsanspruch, wenn der Reinigungsdienst am Jahresende eingestellt oder in längeren zeitlichen Abständen durchgeführt wird, weil wegen eines milden Winters die vorgesehenen Reinigungen (42x/Jahr bzw. 12x/Jahr) bereits erfüllt sind bzw. absehbar ist, dass diese Anzahl nur durch Verlängerung des Reinigungsrythmus einzuhalten sein wird.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen alle für die Gebührenfestsetzung erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte zu erteilen und bei Bedarf zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, der für die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren maßgeblich ist, ist der Stadt durch den/die Gebührenpflichtige/n innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 18 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz - NKAG – handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als verantwortliche Person nicht die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte erteilt,
2. als verantwortliche Person nicht das zum Feststellen oder Überprüfen der Bemessungsgrundlagen notwendige Betreten des Grundstücks duldet,
3. es als Gebührenpflichtige/r versäumt, der Stadt schriftlich innerhalb eines Monats den Wechsel von Rechtsverhältnissen am Grundstück mitzuteilen, soweit diese Änderungen für die Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren maßgeblich sind,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

§ 4 Abs. 2 dieser Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt § 4 Abs. 2 Straßenreinigungsgebührensatzung vom 17.12.2003 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.11.2008 außer Kraft. Alle übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten am 1.1.2006 in Kraft; gleichzeitig treten die übrigen Bestimmungen der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 17.12.2003 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.11.2008 außer Kraft.

Obernkirchen, den 26.11.2010

Stadt Obernkirchen

Schäfer
Bürgermeister

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Obernkirchen (Straßenreinigungsverordnung - StrRVO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. F. vom 19. Januar 2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72)), § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung regelt Art, Maß und Ausdehnung der Straßenreinigung gemäß Straßenreinigungssatzung der Stadt Obernkirchen.

§ 2 Art, Maß und räumliche Ausdehnung des Reinigungsdienstes

(1) Die Straßenreinigung ist als Reinigungsdienst ganzjährig während schnee- und eisfreier Zeit vorzunehmen.

(2) Zum Reinigungsdienst gehört das Beseitigen von Schmutz, Unkraut, Laub usw., sowie bei Bedarf das Besprengen von Fahrbahnen und Gehwegen. Das Beseitigen von Abfall fällt unter den Reinigungsdienst, soweit dies nicht wegen damit verbundener Anstrengung, Aufwands oder Gefahren unzumutbar ist.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf spätestens am folgenden Samstag bis 16.00 Uhr zu reinigen. Wenn der Samstag ein Feiertag ist, gilt dies für den vorhergehenden Freitag, bei gesetzlichen Feiertagen für den vorangehenden Werktag.

(4) Abweichend davon nimmt die Stadt Obernkirchen die Reinigung der Fahrbahnen gemäß Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung wahr. Dabei kann entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen ein von Abs. 3 abweichender Reinigungstag gewählt werden.

(5) In den Hauptgeschäftsstraßen Kurze Straße, Friedrich-Ebert-Str., Rathenastr., Neumarktstr., Marktplatz, Lange Str. bis Nr. 32 bzw. 33 und Bornemannplatz sind die Gehwege bei Bedarf

- a. an jedem Werktag bis spätestens 9.00 Uhr zu reinigen,
- b. sowie am Samstag - wenn der Samstag ein Feiertag ist, am Freitag - nochmals bis spätestens 20.00 Uhr.

(6) Regelung zu § 3 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung: Abfall aus Grünflächen ist bei der Reinigung nach Absatz 3 bzw. Absatz 5 abzusammeln.

(7) Laub und störende, insbesondere gefährliche Verunreinigungen sind bis zu einmal täglich zu beseitigen, soweit dies entsprechend Abs. 2 Satz 2 zumutbar ist.

(8) Belästigende Staubentwicklung ist beim Reinigen zu vermeiden.

(9) Kehrgut darf nicht in Gossen, Gräben, Einlaufschächte oder dem Nachbarn zugekehrt werden.

(10) Kehrgut ist nach Abschluss der Reinigung unverzüglich zu entfernen.

§ 3 Art, Maß und räumliche Ausdehnung des Winterdienstes

(1) Der Winterdienst findet während der nicht vom Reinigungsdienst erfassten Zeit statt.

(2) Zum Winterdienst gehört das Schneeräumen und Streuen bei Glätte entsprechend der folgenden Regelungen.

(3) Von Fahrbahnen und Gehwegen (Definitionen siehe § 2 Straßenreinigungssatzung) sind in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Ende des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte durch den nach §§ 1 und 3 Straßenreinigungssatzung Zuständigen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des Folgetags zu beseitigen. Während längerer Schneefälle ist in angemessenen Zeitabständen zu räumen.

(4) Auf Fahrbahnen ist Winterdienst nur an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen erforderlich.

(5) Auf Gehwegen nach § 2 Abs. 6 a und 6 b Straßenreinigungssatzung ist Winterdienst bis 1,50 m Breite über die gesamte Breite, ansonsten bis 1,50 m Breite vorzunehmen. Bei Gehwegen nach § 2 Abs. 6 c Straßenreinigungssatzung gilt dies für eine Breite von 1,20 m, bei schmaleren Gehwegen in gesamter Breite. Auf bzw. in Parkbuchten und Parkstreifen ist kein Winterdienst erforderlich.

(6) Bei Glätte sind amtlich gekennzeichnete Überwege, sonstige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen, sowie gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnstellen durch den für den Winterdienst der Fahrbahn Verantwortlichen zu bestreuen.

(7) Als Streumittel sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Stoffen zu verwenden, wenn sie gleich gut geeignet sind. Abstumpfende Streumittel sind im Zuge des Reinigungsdienstes, also in schnee- und eisfreier Zeit bei der nächsten Reinigung zu entfernen. Auftauende Mittel dürfen insbesondere an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken eingesetzt werden. Bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen, wenn von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung ausgeht, sind auftauende Mittel ausschließlich einzusetzen.

(8) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder anderen auftauenden Mitteln bestreut werden. Salzhaltiger oder mit anderen auftauenden Stoffen vermischter Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

(9) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Zu Überwegen usw. nach Abs. 6, sowie zu Haltestellen und Wartehäuschen sind - ggf. auch über Radwege hinweg - Zugänge zu schaffen. Im übrigen ist vor jedem Grundstück mindestens ein sicherer Zugang zur Fahrbahn zu schaffen. Diese Zugänge müssen mindestens 80 cm breit sein.

(10) Einläufe von Entwässerungseinrichtungen auf dem Gehweg sind ebenso von Eis und Schnee frei zu halten wie Hydranten. Die Zuständigkeit regelt § 3 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung. Das Freihalten von „Gullis“ in der Gosse der Fahrbahn hat zum Abfließen von Schmelzwasser bei Tauwetter täglich mindestens einmal zu erfolgen, wenn dies aufgrund der Verkehrslage zumutbar ist.

(11) Schnee und Eis von angrenzenden Grundstücken dürfen nicht auf dem Gehweg oder der Fahrbahn abgelagert werden.

§ 4 Sonstige Reinigungspflichten

Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch den Verkauf von Waren, durch An- oder Abfuhr von Baustoffen usw., Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölsuren, abfallende Gebäudeteile, Äste oder Zweige sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. § 17 NStrG) einen Dritten, geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter

dem dem Verursacher gleich. Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

§ 5 Straßenpapierkörbe

Die von der Stadt an den Straßen aufgestellten Papierkörbe sind ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen. Andere Abfälle dürfen nicht in sie entsorgt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG – handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.1 entgegen § 2 Nr. 3 Fahrbahnen und Gehwege nicht bei Bedarf spätestens am folgenden Samstag bis 16:00 Uhr reinigt bzw. - wenn der Samstag ein Feiertag ist – dies am vorhergehenden Freitag, sowie bei einem gesetzlichen Feiertag am vorangehenden Werktag durchführt.

1.2 gem. § 2 Nr. 5 in den Hauptgeschäftsstraßen Kurze Straße, Friedrich-Ebert-Straßen, Rathenaustraße, Neumarktstraße, Marktplatz, Lange Straße bis Nr. 32 bzw. 33 und Bornemannplatz die Gehwege nicht bei Bedarf an jedem Werktag bis spätestens 9:00 Uhr reinigt oder am Samstag – wenn der Samstag ein Feiertag ist, am Freitag – nochmals bis spätestens 20:00 Uhr reinigt,

1.3 entgegen § 2 Nr. 6 bei der Reinigung Abfall aus Grünflächen nicht absammelt, obwohl dies zumutbar ist,

1.4 gem. § 2 Abs. 7 Laub und störende, insbesondere gefährliche Verunreinigungen nicht bis zu 1 x täglich beseitigt, obwohl dies zumutbar ist,

1.5 entgegen § 2 Abs. 8 belästigende Staubentwicklung beim Reinigen nicht vermeidet,

1.6 entgegen § 2 Nr. 9 Kehrgut in Gossen, Gräben, Einlaufschächte kehrt oder dem Nachbarn zukehrt,

1.7 entgegen § 2 Nr. 10 Kehrgut nach Abschluss der Reinigung nicht unverzüglich entfernt,

1.8 entgegen § 3 Nr. 3 von Fahrbahnen und Gehwegen Schnee und Glätte nicht unverzüglich nach Ende des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte während der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr beseitigt oder nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des Folgetages beseitigt oder während längerer Schneefälle nicht in angemessenen Zeitabständen räumt,

1.9 entgegen § 3 Nr. 5 auf Gehwegen Winterdienst nicht über die vorgeschriebene Breite vornimmt,

1.10 entgegen § 3 Nr. 6 amtlich gekennzeichnete Überwege, sonstige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen, sowie gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnstellen nicht bestreut,

1.11 entgegen § 3 Nr. 8 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder anderen auftauenden Mitteln bestreut oder salzhaltigen oder mit anderen auftauenden Stoffen vermischten Schnee auf ihnen abgelagert,

1.12 entgegen § 3 Nr. 9 auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand Schnee so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar behindert wird,

1.13 entgegen § 3 Nr. 9 zu Überwegen usw. nach Abs. 6 sowie zu Haltestellen und Wartehäuschen – ggf. auch über Radwege hinweg -, sowie vor seinem Grundstück zur Fahrbahn keinen jeweils mindestens 80 cm breiten Zugang schafft,

1.14 entgegen § 3 Nr. 10 Einläufe von Entwässerungseinrichtungen und Hydranten auf dem Gehweg nicht von Eis und Schnee frei hält

1.15 entgegen § 3 Nr. 10 in der Gosse der Fahrbahn befindliche Gullys zum Abfließen von Schmelzwasser nicht mindestens täglich 1 x freihält, obwohl dies aufgrund der Verkehrslage zumutbar ist,

1.16 entgegen § 3 Nr. 11 Schnee und Eis von angrenzenden Grundstücken auf dem Gehweg oder der Fahrbahn abgelagert,

1.17 entgegen § 4 besondere Verunreinigungen als Verursacher nicht unverzüglich beseitigt, soweit nicht die Reinigungspflicht eines Dritten vorgeht,

1.18 entgegen § 4 als Veranstalter und damit Verursacher bei öffentlichen Veranstaltungen die Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,

1.19 entgegen § 5 andere Abfälle als Abfälle, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen, in Straßenpapierkörbe entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Die Straßenreinigungsverordnung vom 17.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 18.11.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Obernkirchen, den 26.11.2010

Stadt Obernkirchen

Oliver Schäfer
Bürgermeister

4. Änderung der Satzung über das Erheben von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über das Erheben von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 und 6 werden wie folgt neu gefasst; Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert:

§ 16 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld und -pflicht

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und beim Entstehen oder Enden der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Teil des Jahres, in dem die Kanalisation genutzt wurde. Erhebungszeitraum ist für das Jahr 2009 der letzte Tag des Veranlagungszeitraums 2007-2008 bis zum 31.12.2009.

(6) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren innerhalb des Erhebungszeitraums, mindert oder erhöht sich die Gebührenschuld vom 1. des auf die Änderungen folgenden Monats an.

2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig festzusetzende Schmutzwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung sind für den Veranlagungszeitraum 2009 (siehe § 16 Abs. 1 Satz 2) in den Monaten Januar bis Dezember 2009 Vorauszahlungen in zwölf gleichmäßigen Teilbeträgen, ab Erhebungszeitraum 2010 von Februar bis Dezember in elf gleichmäßigen Teilbeträgen zu leisten. Die Höhe der Teilbeträge wird auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres durch Bescheid festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Abschlagszah-

lung beim Schmutzwasser die Abwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch entspricht. Ist dieser nicht bekannt, wird die im ersten Monat bezogene Wassermenge – hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum – zu Grunde gelegt. Die Abwassermenge des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich nach Ende des Monats schriftlich mitzuteilen. Meldet der Gebührenpflichtige die Wassermenge nicht, kann die Stadt die eingeleitete Abwassermenge schätzen. Die Vorauszahlungen und die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Schmutzwassergebühr sind unabhängig von im Bescheid genannten Zahlungsfristen mit Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(2) Die Niederschlagswassergebühren sind in vierteljährlichen, - abgesehen von Rundungsdifferenzen - gleichmäßigen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Für die Gebührenermittlung werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zu Grunde gelegt.

(3) Die Heranziehung zur Entsorgungsgebühr bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt durch Bescheid, der im Anschluss an die Entsorgung erlassen wird. Die Gebühren sind mit Zugang des Bescheids fällig.

Artikel II

Die Änderungen treten am 1.1.2005 in Kraft.

Obernkirchen, den 26.11.2010

Oliver Schäfer
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Rinteln

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Doktorsee“, OT Rinteln, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.48 „Doktorsee“, OT Rinteln, in seiner Sitzung am 15.12.2010 als Satzung beschlossen.

Mit der Änderung sollen im Wesentlichen Bereiche, die bisher als „Campingplätze“ festgesetzt sind, zukünftig für mobile und feste Ferienhäuser genutzt werden können. Ferner sind Wellnessanlagen und eine Badelagune geplant.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 48 „Doktorsee“.

Die Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Doktorsee“, OT Rinteln, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung
- unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 17.12.2010

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sporthallen in der Stadt Rinteln zu schulfremden Zwecken

Gem. §§ 6, 8 und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungsberechtigte und Geltungsbereich

Die Stadt Rinteln unterhält Sport- und Mehrzweckhallen für schulische und andere sportliche Zwecke. Unter Berücksichtigung des Vorrangs der schulischen Nutzung stehen diese Einrichtungen auch Sport treibenden Vereinen und Gruppen zur Förderung des Breitensports zur Verfügung. Der Nutzungsumfang richtet sich dabei nach dem jeweiligen Belegungsplan, der von der Stadt Rinteln aufgestellt wird und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs steht. Weitergehende Ansprüche können von den Berechtigten nicht geltend gemacht werden.

§ 2 Zeit und Dauer der Benutzung

Ein Anspruch auf Nutzung der Sporthallen im Sinne des § 1 besteht grundsätzlich nur montags bis freitags außerhalb der Schulferien in der Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr. Die Nutzung an Wochenenden (samstags und sonntags) und zu anderen Zeiten ist nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt Rinteln bzw. der jeweiligen Verwaltungsstelle zulässig. Der ordnungsgemäße Einlass, die Aufsicht über die Veranstaltung sowie das ordnungsgemäße Verschließen nach Beendigung der Veranstaltung muss sichergestellt sein.

§ 3 Ordnung der Veranstaltungen

Die Stadt Rinteln übt auch während der Veranstaltungen durch seine Beauftragten das Hausrecht aus. Der Ordnung über die Benutzung der Turnhallen der Stadt Rinteln vom 06.02.1987 sowie den Weisungen der Verantwortlichen und Beauftragten der Stadt Rinteln haben die Nutzer Folge zu leisten. Andernfalls kann ein Ausschluss von der Nutzung erfolgen.

§ 4 Gebührenpflicht

Die in § 1 genannten Berechtigten haben für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 5 Gebühr

1. Die Gebühr für die sportliche Nutzung beträgt je Nutzungseinheit im Sinne von § 5 Abs. 2 5,- € für 60 Minuten.

2. Nutzungseinheit im Sinne von Absatz 1 sind

- A. eine Turnhalle
- B. eine Mehrzweckhalle

C. ein Dorfgemeinschaftshaus, soweit darin Sport betrieben wird.

3. Von der Zahlung der Gebühr befreit sind Veranstaltungen sowie Trainings- und Punktspielbetrieb der eingetragenen Vereine der Stadt Rinteln mit mehrheitlich Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre. Entsprechendes gilt bei mehrheitlicher Teilnahme von Menschen mit Schwerbehinderungen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX (GdB 50 und mehr). Die Gebühren für die Alleinnutzung einer dreiteiligen Sporthalle (15,- €/Std.) werden den örtlichen Vereinen nur zur Hälfte (7,50 €/Std.) in Rechnung gestellt, sofern alle drei Teile von einer Gruppe allein genutzt werden.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter und der nutzende Verein.

§ 7 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht bei Belegung der Sport- und Mehrzweckhallen im Sinne von § 1. Sie ist auch zu entrichten, wenn einzelne Stunden während des Belegungszeitraumes nicht vor der jeweiligen Nutzungszeit zurückgegeben werden.

2. Die Gebühr wird fällig mit Beendigung des Belegungszeitraumes, spätestens zum Ablauf eines Haushaltsjahres.

§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie tritt am 01.01.2016 außer Kraft.

Rinteln, den 11.03.2010

Der Bürgermeister
Karl-Heinz Buchholz

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige vom 06.06.2002

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhält jede Ratsfrau und jeder Ratsherr **63 EURO**.

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Den Ratsfrauen und Ratsherren wird neben der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von **20 EURO** je Sitzung gewährt.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den Ortsratsmitgliedern wird ein Sitzungsgeld von **20 EURO** je Sitzung gewährt.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **20 EURO** je Sitzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rinteln, den 15.12.2010

Karl-Heinz Buchholz
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Rinteln in der Kommunalwahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016

Aufgrund der §§ 6, 32 Abs. 2 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Bestimmungen vom 10.11.2010 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Rinteln in der Kommunalwahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 erhält folgende Fassung:

§ 1 Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Zahl der gemäß § 32 Abs. 1 NGO zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Kommunalwahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 um

2

verringert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rinteln, den 15.12.2010

Karl-Heinz Buchholz
Bürgermeister

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 1 und 61 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes (NStRG) – alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln beschlossen:

Art. I

1. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen des Winterdienstes dürfen nur abstumpfende Streumittel verwendet werden. Streusalz darf nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, verwendet werden.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

2. § 3 Abs. 8 wird aufgehoben, § 3 Abs. 9 wird § 3 Abs. 8.

3. § 4 - Ordnungswidrigkeiten - wird wie folgt geändert:
Die Absätze 11 – 16 werden aufgehoben. Nach Abs. 10 werden folgende Abs. 11 – 14 eingefügt:

(11) entgegen § 3 Abs. 7 andere als abstumpfende Streumittel verwendet oder über die Ausnahmefälle hinaus Streusalz verwendet,

(12) entgegen § 3 Abs. 7 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Streusalz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf Baumscheiben und begrünten Flächen lagert,

(13) entgegen § 3 Abs. 8 bei eintretendem Tauwetter nicht die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege, Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege, Rand- und Mittelstreifen in Fußgängerzonen, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis befreit und Streumaterial nicht entfernt, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

(14) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

Art. II Gültigkeitsdauer

Diese Verordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2020.

Rinteln, den 15.12.2010

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Karl-Heinz Buchholz

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Neufassung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

In § 12 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr für jeden mit einem Kanal oder einer sonstigen Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln verbundenen Schmutzwasseranschluss beträgt in Abhängigkeit von den vorhandenen oder für die Trinkwasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Trinkwasserzählern bei

- | | |
|---|----------------|
| a) einer Zählergröße bis zu 6 m ³ /h | 5,-- €/Monat |
| b) einer Zählergröße von größer als 6 m ³ /h bis zu 10 m ³ /h | 15,-- €/Monat |
| c) einer Zählergröße von größer als 10 m ³ /h | 30,-- €/Monat. |

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,13 €/m³.

(2) Die Gebühr für die Niederschlagsentwässerung beträgt je Berechnungseinheit 0,42 € jährlich“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Rinteln, den 15. Dezember 2010

Buchholz
Bürgermeister

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung, § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 52 des Nds. Straßengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe
Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	2,06 €
Reinigungsklasse 2	4,12 €

§ 5 erhält folgende Überschrift:

„Hinterlieger-, Eckgrund- und Pfeifenstiel-/Hammergrundstücke“

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:

Als „Pfeifenstiel- oder Hammergrundstücke“ werden Grundstücke bezeichnet, die hinter einem anderen Grundstück liegend über einen schmalen zu ihrem Grundstück gehörenden Zuwegungsstreifen an die reinigungspflichtige öffentliche Straße angrenzen. „Pfeifenstiel- oder Hammergrundstücke“ werden Hinterliegergrundstücken gleichgestellt und werden wie diese gemäß Abs. 1 veranlagt.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt eingefügt:

Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn die Straßenreinigung auf Grund der Witterungsverhältnisse (Schnee, Frost) nicht durchgeführt werden kann.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Stadthagen, 14.12.2010

Hellmann
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Luhden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Am Golfplatz", Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Luhden hat in seiner Sitzung am 29.11.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 139 als Anlage 2 beige-fügt)

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 30.12.2010 tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab der Bekanntmachung im Amtsblatt bei der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Luhden, den 23.12.2010

i.V. Zabold
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages – der Stadt Bad Nenndorf (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 195) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Kurbeitragsatzung vom 13.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

31,5 % durch Kurbeiträge
68,5 % durch allgemeine Steuermittel (Anteil der Stadt)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Bad Nenndorf, den 15.12.2010

Stadt Bad Nenndorf

Olk
Bürgermeisterin

Reese
Stadtdirektor

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Stadt Bad Nenndorf (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art 20 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften vom 7.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 195) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Fremdenverkehrsbeitragsatzung vom 13.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Fremdenverkehrsbeiträge sollen für das Jahr 2011 44% des Gesamtaufwandes lt. § 1 Abs. 2 decken.

2. § 3 Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt: Für das Kalenderjahr 2011 beträgt die Beitragsquote 2,67 %.

3. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmaßstäbe des § 3 Abs. 3 ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1 vom 10.11.2010.

(Anlage ist im Anschluss an Seite 139 als Anlage 3 des Amtsblattes beigefügt)

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 15.12.2010

Stadt Bad Nenndorf

Olk
Bürgermeisterin

Reese
Stadtdirektor

Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 111 Abs. 7 u. 8 der Nieders. Gemeindeordnung

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat am 15.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf stellt die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder im Aufsichtsrat der Kur- und Tourismusgesellschaft Staatsbad Nenndorf mbH gemäß § 111 Abs. 7 NGO wie folgt fest:

Vorsitzende/r	monatlich 200,00 €
Stellv. Vorsitzende/r	monatlich 100,00 €
Sonstige Mitglieder	
ab 01.02.2005 pro Sitzung als Sitzungsgeld	20,00 €
ab 01.05.2008 pro Sitzung als Sitzungsgeld	50,00 €

Bad Nenndorf, 22.12.2010

Der Stadtdirektor
Reese

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 NGO und der §§ 5, 6 und 8 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 8. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 17 Abs. 1 und 2 der Abgabensatzung erhalten folgende Fassung:

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Abwasser = 1,85 €

2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser = 1,85 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Niedernwöhren, den 10.12.2010

Anke
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Samtgemeinde Niedernwöhren

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 25.11.2010 (Az.: 63/20/01261/2010) die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 06.10.2010) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 (im Original) dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 139 als Anlage 4 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren liegt mit der Begründung und Zusammenfassender Erklärung in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, Zimmer 8.3, 31712 Niedernwöhren, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Samtgemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Niedernwöhren, den 22.12.2010

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister
Anke

I. Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in seiner Sitzung am 29. November 2010 folgende Nachtrags-Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	22.500 €	577.000 €	599.500 €
die Ausgaben	22.500 €	577.000 €	599.500 €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	12.000 €	22.000 €	34.000 €
die Ausgaben	12.000 €	22.000 €	34.000 €

§§ 2 - 6

Die Festsetzungen der §§ 2 - 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Lauenhagen, den 30. November 2010

Läseke
Bürgermeister

Anke
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Lauenhagen, d. 21. Dezember 2010

Anke
Gemeindedirektor

Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 "Horsthöfe-Süd"

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Horsthöfe-Süd“ – mit textlichen Festsetzungen -

(einschl. Begründung und Umweltbericht)- gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Horsthöfe-Süd“ umfasst Teilflächen der Flurstück 19/5 und 9/2 der Flur 4, Gemarkung Niedernwöhren, und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Durch die nördliche Teilfläche des Flurstücks 19/5,

im Osten:

Durch die Westgrenze des Flurstücks 19/3,

im Westen:

Durch die Landesstraße (L 372),

im Süden:

Durch den Wirtschaftsweg (Flurstück 39).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Horsthöfe-Süd“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31712 Niedernwöhren, den 22. Dezember 2010

Gemeinde Niedernwöhren

Hartmann
Gemeindedirektor

Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren Bebauungsplan Nr. 17 "Horsthöfe-Nord"

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 den Bebauungsplan Nr. 17 „Horsthöfe-Nord“ – mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift - (einschl. Begründung und Umweltbericht)- gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 17 „Horsthöfe-Nord“ befindet sich in der Gemarkung Niedernwöhren, Flur 4, er umfasst die Flurstücke 43/1, 41/1, 24/51, 9/2, 24/50, 19/4 und teilweise die Flurstücke 19/5, 27/7, 25/6 und 24/52 und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Durch das Flurstück 11/1 (Hofstelle: „Horsthöfe 2“) sowie den Wirtschaftsweg (Flurstück 34)

im Osten:

Durch die Westgrenze des Flurstücks 19/3,

im Westen:

Durch die bebauten Ortslage der Gemeinde Niedernwöhren,

im Süden:

Durch die nördliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplan Nr. 16 (Horsthöfe-Süd)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Horsthöfe-Süd“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31712 Niedernwöhren, den 22. Dezember 2010

Gemeinde Niedernwöhren

Hartmann
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Gemeinde Pollhagen
Bebauungsplan Nr. 5 "Am Schaumburger Wald" – 1. Änderung – (Änderung der örtlichen Bauvorschrift)**

Der Rat der Gemeinde Pollhagen hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Schaumburger Wald“- Änderung der örtlichen Bauvorschrift in Textform - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung umfasst die Grundstücke:

Flurstücke: 80/41, 79/41, 43/16, 43/17, 43/18, 43/5, 43/16, 43/10, 43/9, 43/8, 43/19, 43/7, 44/5, 44/15, 43/15, 43/14, 43/13, 43/12, 43/11, 44/13, 44/12, 44/11, 44/10, 44/9, 44/8, 44/7, 44/14 und 46/6 der Flur 11 in der Gemarkung Pollhagen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 5 „Am Schaumburger Wald“ (örtliche Bauvorschrift) - einschl. der Begründung - kann in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Pollhagen geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Pollhagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen, die durch die Satzungsänderung bedingt sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31718 Pollhagen, den 22. Dezember 2010

Gemeinde Pollhagen

Hartmann
Gemeindedirektor

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 10. November 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Ver- mindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher gesetzet auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	115.200		5.451.900	5.567.100
die Ausgaben	115.200		5.451.900	5.567.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		201.500	628.500	427.000
die Ausgaben		201.500	628.500	427.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bis 70.000,- € auf 0,- € ermäßigt.

§ 3 - 6

- unverändert -

31691 Helpsen, 10. November 2010

Harmening
Samtgemeindegemeindevorsteher

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 07.12.2010 Az 20 14 10/50 die Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2010 genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung für sieben Werkzeuge, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:
31691 Helpsen, den 16. Dezember 2010

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
R. Harmening

I
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 18. November 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Ver- mindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr fest- gesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	248.400		3.328.200	3.576.600
die Ausgaben	248.400		3.328.200	3.576.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		87.000	1.245.700	1.158.700
die Ausgaben		87.000	1.245.700	1.158.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher 400.000,- € auf 250.000,- € ermäßigt.

§ 3- 6

- unverändert -

31688 Nienstädt, den 18. November 2010

Widdel
Bürgermeister

Harmening
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 19.12.2010 Az 20 14 10/51 die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt genehmigt. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 13, 31688 Nienstädt sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:
31688 Nienstädt, den 16. Dezember 2010

Harmening
Gemeindedirektor

I
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 02. November 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Ver- mindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr fest- gesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	32.100		895.600	927.700
die Ausgaben	32.100		895.600	927.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		38.000	990.500	952.500
die Ausgaben		38.000	990.500	952.500

§§ 2 – 6

- unverändert -

31691 Seggebruch, den 02. November 2010

Stahlhut
Bürgermeister

Harmening
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 24.11.2010 Az 20 14 10/51 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:
31691 Seggebruch, den 29. Dezember 2010

Harmening
Gemeindedirektor

Flecken Hagenburg 31558 Hagenburg, den 13.12.2010
Der Gemeindedirektor
Az.: 61.3-04/16 Ad/Bu.

**Bebauungsplan Nr. 16 „Messeschnellweg“, 1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 16 A „Am Breiten Graben“, 2. Änderung
Bekanntmachung gem. § 10 BauGB**

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Messeschnellweg“ und zugleich die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 A „Am Breiten Graben“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB und die zugehörige Begründung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde gem. § 13 BauGB im

vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der rund 7,5 ha große räumliche Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte eindeutig dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 139 als Anlage 5 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung kann in der Gemeinde Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, während der Besuchszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Hagenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Adam

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Meinsen vom 24.09.1978, Ergänzung vom 02.06.2010

Abschnitt IV. Grabstätten

§ 11 Arten, Größen und Nutzungsrechte

Abs. 1: Rasenreihengräber, Urnenrasenreihengräber, Rasenwahlgräber, Rasenwahlgräber mit stehendem Grabstein, Urnenrasenwahlgräber.

§ 12 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten

Abs. 3: Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Die Grabplatte bzw. der Grabstein wird von den Nutzungsberechtigten nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung beschafft.

Grabschmuck darf nur an den dafür besonders ausgewiesenen Plätzen auf dem Grabfeld bzw. der dafür vorgesehenen Fläche auf einem Rasenreihengrab mit stehendem Grabstein niedergelegt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt.

§ 13 Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten

Abs. 5: Für Rasenwahlgrabstätten gelten die Absätze 1-4 sowie § 12 Abs. 3 entsprechend.

§ 14 Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten

Abs. 3: Urnenrasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Die Grabplatte bzw. der Grabstein wird von den Nutzungsberechtigten nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung beschafft.

Grabschmuck darf nur an den dafür besonders ausgewiesenen Plätzen auf dem Grabfeld niedergelegt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten

Abs. 3: Urnenrasenwahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Die Grabplatte bzw. der Grabstein wird von den Nutzungsberechtigten nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung beschafft.

Grabschmuck darf nur an den dafür besonders ausgewiesenen Plätzen auf dem Grabfeld niedergelegt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt.

§ 27 Inkrafttreten

Die Ergänzung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bükeburg-Meinsen, 2. Juni 2010

Ulrich Hinz, Pastor
(Vorsitzender des Kirchenvorstand)

Klaus Bratherig-Harms
(Kirchenvorsteher/-in)

Sabine Fischer
(Kirchenvorsteher/-in)

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bükeburg, 23. Juni 2010

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

D Sonstige Mitteilungen

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2011.

Anlage 1:

Satzung über Straßenreinigung in der Stadt Obernkirchen (Straßenreinigungssatzung- StrRS)
(Amtsblatt Seite 126)

Straßenverzeichnis 2 gemäß § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Obernkirchen

Die Stadt Obernkirchen nimmt den Winterdienst auf den Fahrbahnen folgender Straßen wahr. Den Anliegern sind der Winterdienst auf Gehwegen und der Reinigungsdienst vollständig übertragen.

Achumer Straße	Am Rösehof
Ackerbeeke	Am Siel
Admiral-Scheer-Straße	Am Sonnenbrink
Ahornweg	Am Spielplatz
Am Bleißmer	Am Steinbrink
Am Brennigen	Am Steinhauerplatz
Am Evenkamp	Am Waldrand
Am Hackenberg	Am Wasserwerk
Am Hagen	Am Weidkamp
Am Hahkamp	Am Ziegeleiweg
Am Hang	An der Stiftsmauer
Am Hohen Kamp	Annastraße
Am Hünenbrink	Auf dem Breiten Stein
Am Knobbenbusch	Auf der Bult
Am Kohlenberg	Auf der Heide
Am Kollbergring	Auf den Kühlen
Am Lehmhof	Auf der Papenburg
Am Liethstollen	
Bachstraße	Birkenweg
Bäckerstraße	Bischhofskamp
Bahnhofstraße	Blumenweg
Baumeister-Krentler-Straße	Bohnenkampstraße
Beckmarhau	Boltenhofstraße
Beeker Straße	Bornemanns Tannen
Bergamtstraße	Bornemannstraße
Bergstraße	Breslauer Straße
Berliner Straße	Buchenweg
Berlitzweg	
Danziger Straße	Dornröschenweg
Eichendorffstraße	Ellerholz
Eichenweg	Eschenweg
Falkenstraße	Fliederweg
Fasanenweg	Friedrich-Wilhelm-Fröbel-Weg
Finkenweg	
Gallgattweg	Gerhart-Hauptmann-Weg
Gartenstraße	Glatzer Straße
Gebrüderstraße	Glück-Auf-Straße
Gelldorfer Weg	Grundstraße
Hartmannsweg	Hirschberger Straße
Heinrich-Kütemeier-Straße	Hoffmannstraße
Henriettenstraße	Höheweg
Hermann-Löns-Straße	Hohler Weg
Hinter dem Graben	
Im Abels Orte	Im Vogelbusch
Im Altfeld	Im Wiesengrund
Im Küsterfelde	Im Winkel
Im Sieke	Industriestraße

Jägerweg

Kammweg
Kantstraße
Kiefernweg
Kirchplatz
Kleistring

Lerchenweg
Lessingweg

Maschstraße
Melkerweg

Nachtigallenweg
Neue Straße
Neuhütter Weg

Osterstraße

Parkstraße
Pferdekamp
Piepenbreite

Regede
Reichenberger Straße
Ringstraße

Schachtstraße
Schillerstraße
Schlesierweg
Schliepstraße
Schneuse
Schulstraße
Schwarzer Weg
Schweidnitzer Straße

Taubenweg

Vor Bolten Hofe
Vor den Büschen

Waldgrundstraße
Waldstraße
Weg zur Alten Bückeberg
Weheweg (von Einmündung Heyestraße in
Richtung Lieth)

Zum Althof
Zum Felde
Zum Holze

Jahnstraße

Kolpingstraße
Königsberger Straße
Kraikenweg
Krainhäger Weg
Krumstiekstraße

Lieth
Lindenstraße

Mühlenbreite

Nordstraße
Nottstraße

Oststraße

Poggenort
Postweg

Röhrkastener Straße
Rolfshagener Weg
Rosenstraße

Sperlingsweg
St. Annen
Stettiner Straße
Stiftsblick
Stoevesandtstraße
Strullstraße
Südstraße
Sülbecker Brand

Vor den Tannen

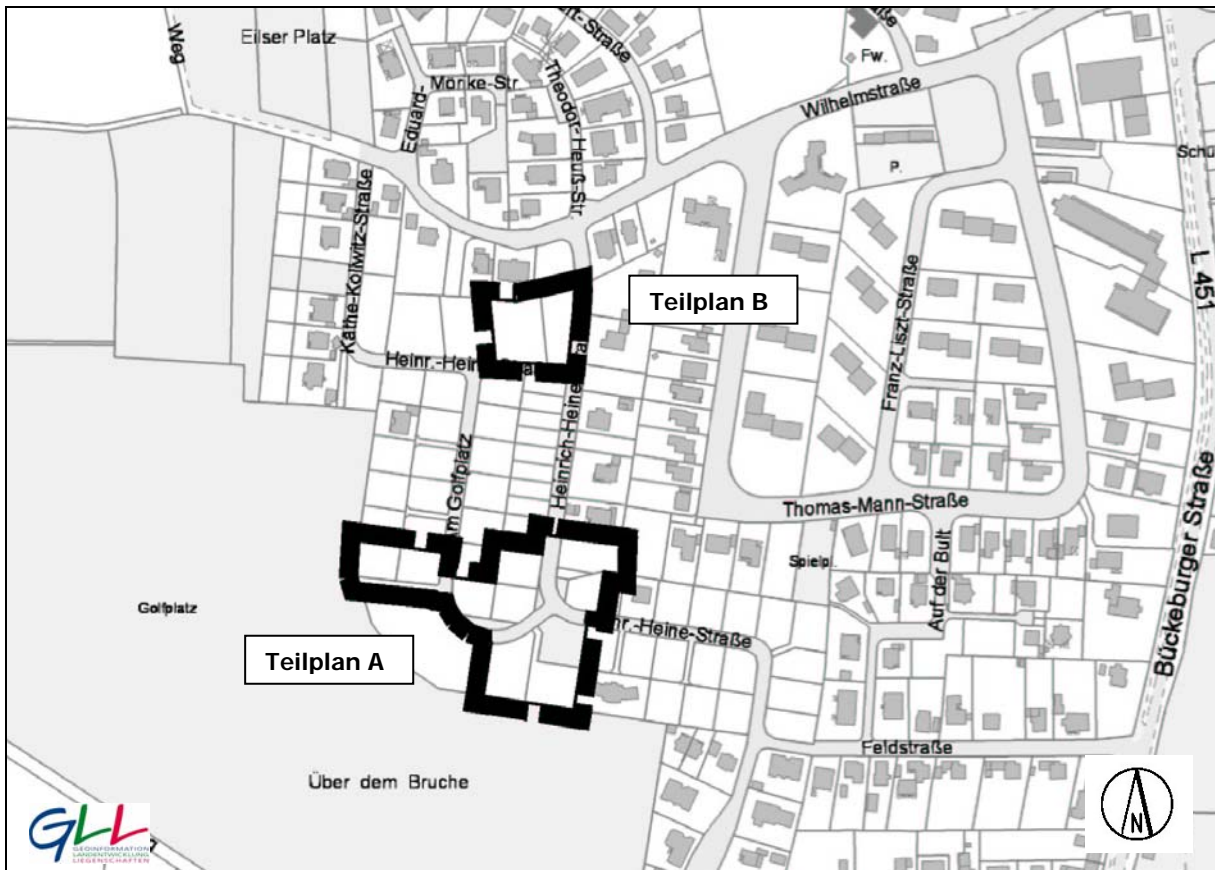
Weststraße
Wiesenstraße
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelmstraße
Willi-Hormann-Straße

Zum Knicksborn
Zum Stiftswald
Zur Bombeeke

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Am Golfplatz", Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 134)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2010 GLL Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Stadt Bad Nenndorf (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)
(Amtsblatt Seite 135)

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Nenndorf vom 10.11.2010

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale)	Spalte 2 Vorteilsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze	Euro ab 1.1.11
01	Inhaber von Beherbergungsbetrieben	nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	je Bett	
	a) Hotels, Gasthöfe, Pensionen		je Bett	59,48
	b) Fremden, Erholungs-, Kur- und Kinderheime		je Bett	59,48
	c) Sanatorien, Kurkliniken		je Bett	59,48
	d) Vermieter von Ferienwohnungen		je Bett	59,48
	e) Vermieter von Campingwagen und Mobilheimen sowie sonstige Personen u. Unternehmen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen (Privatvermieter)		je Bett	59,48
02	Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	nach Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze	je Stellplatz	-
03	Inhaber von Parkplätzen und Parkhäusern	nach Anzahl der vorhandenen Stellplätze	je Stellplatz	-
04	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen. Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern	nach Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge	je Bus	110,--
			je Taxe	55,--
			je sonstiges Fahrzeug	20,--
05	Inhaber von Betrieben, die Wassersportgeräte, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten	nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge und Geräte	je Wassersportgerät	-
			je Fahrrad	-
			je Moped/Mofa	-
06	Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	nach der Anzahl der Reit-/Zugtiere	je Reit-/Zugtier	-
07	Inhaber von Reisebüros und Werbebüros, Fahrkartenausgaben	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,87
08	Inhaber von Tankstellen	nach Anzahl der Zapfstellen	je Zapfstelle	30,--
09	Inhaber von Autowaschanlagen	nach Anzahl der Waschplätze	je Waschplatz	30,--
10	Inhaber von Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Betreiber des Kfz-Handels	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	26,40
11	Inhaber von Fahrschulen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,87
12	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Imbissstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen, Pizzerien, Konditoreien soweit nicht lfd. Nr.21) Inhaber von Hotels, Pensionen, Kurheimen, Kurkliniken und Sanatorien, in denen gegen Entgelt Essen verabreicht wird	nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze, Sitzplätze in Frühstücks- und Konferenzsälen bleiben unberücksichtigt.	je Sitzplatz (innen)	10,24
			je Sitzplatz (außen)	5,12
13	Inhaber von Bierniederlagen oder sonstigen Getränke- oder Spirituosenhersteller	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
14	Inhaber von Ladengeschäften mit <u>überwiegender Bedienung</u> (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- u. Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenkartikelgeschäfte, Parfümerien, Textilläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sportartikelgeschäfte, Antiquitätengeschäfte) und andere Ladengeschäfte	nach Verkaufsfläche	je qm Verkaufsfläche	4,16

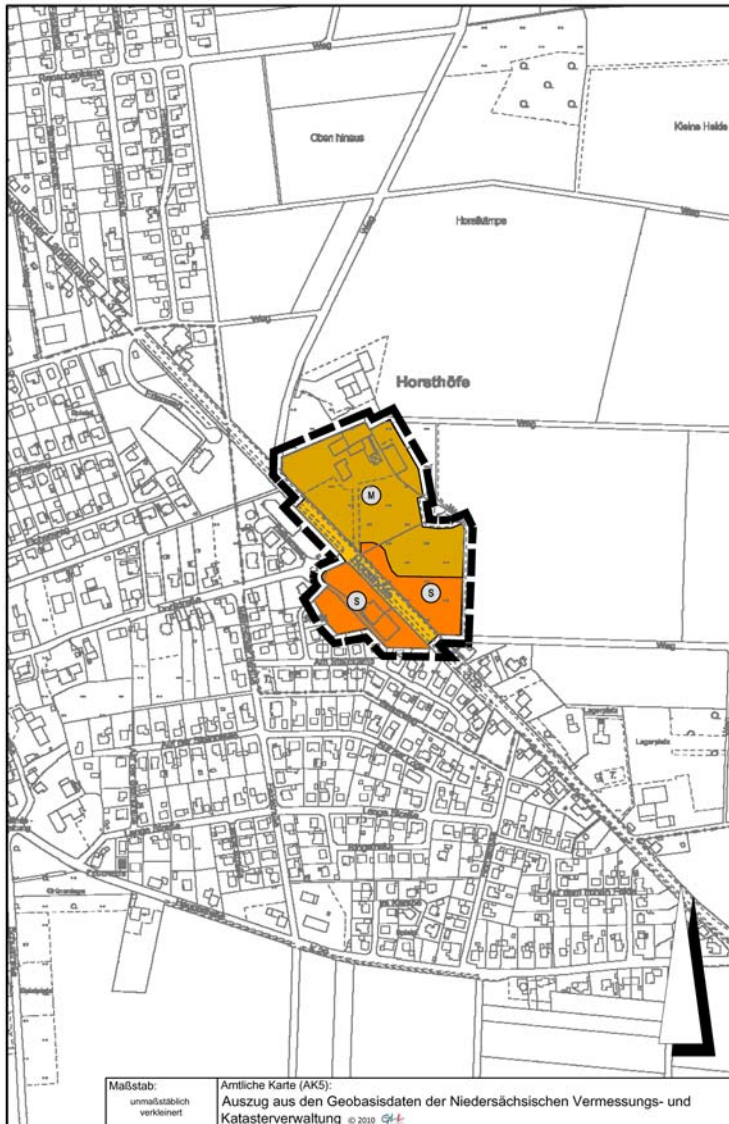
Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale)	Spalte 2 Vorteilsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze	Euro ab 1.1.11
15	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte)	nach Größe der Verkaufs und Ausstellungsfläche	je qm Verkaufsfläche	2,35
16	Inhaber von Ton- und Bildträger, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad, Möbel-, Haushalts- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel- und Elektronikgeschäften, von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Baumaschinen und Büromaterialhandlungen soweit nicht lfd. Nr. 14 oder 15	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	26,40
17	Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauerinnen, Modellbauer, Fotografinnen, Fotografen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	26,40
18	Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,87
19	Inhaber von Wäschereien, Heißmangeln und Reinigungen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,87
20	Inhaber von Kiosken	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	26,40
21	Inhaber von Imbißhallen oder Trinkhallen und Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln) (soweit nicht lfd. Nr. 12)	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,87
22	a) Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	20 % je Arbeitskraft lt. Nr. 23	5,28
	b) Veranstalter von Flohmärkten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,87
23	Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	26,40
24	Inhaber von Videotheken	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
25	Musikkapellen, Musikkalleinunterhalter, etc., Freischaffende Künstlerinnen/Künstler	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
26	Inhaber einer Tierpension oder eines Hunde- bzw. Katzensalons	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
27	Inhaber von Toto- und Lottoannahmestellen-	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
28	Inhaber von Zeitungsverlagen, Druckereien und Kopiergeschäften	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,87
29	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	184,73
30	Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	nach der Anzahl der genutzten Fahrzeuge	je Fahrzeug	20,--
31	selbständige Handwerksbetriebe und Gewerbetreibende a) Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumaustatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Schweißer, Dekorateur, Graphiker, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft je Arbeitskraft je Arbeitskraft	26,40 26,40 26,40

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale)	Spalte 2 Vorteilsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze	Euro ab 1.1.11
	d) Uhrmacher, Optiker ,Gold- und Silberschmiede		je Arbeitskraft	26,40
32	Inhaber von Blumenbindereien	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	-	-
33	Inhaber von Spielhallen	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	39,38
34	Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	39,38
35	Aufsteller von Warenautomaten	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	39,38
36	Inhaber von Lichtspieltheatern	nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	je Sitzplatz	0,50
37	Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	125,87
38	Inhaber von a) Sonnenstudios b) Saunabetrieben	nach Anzahl der Plätze nach Anzahl der Schwitzräume	je Platz je Schwitzr.	49,69 49,69
39	Inhaber von a) Minigolfbahnen b) Tennisanlagen c) Squashanlagen d) Kegel- und Bowlingbahnen e) Badmintonanlagen	n.d.A. der Bahnen n.d.A. der Spielfelder n.d.A. der Spielfelder n.d.A. der Bahnen n.d.A. der Spielfelder	je Bahn je Spielfeld je Spielfeld je Bahn je Spielfeld	49,69 49,69 49,69 49,69 49,69
40	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	26,40
41	Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	125,87
42	Selbständige Sportlehrerinnen / Sportlehrer / Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Tennislehrerinnen/Lehrer	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
43	Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	125,87
44	Sonstige Ärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	96,82
45	Zahnärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	96,82
46	Tierärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	96,82
47	Heilpraktiker, physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	96,82
48	Apotheker	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	96,82
49	Rechtsanwälte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	61,41
50	Rechtsanwälte und Notare	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	61,41
51	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerberatungsbüros	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	61,41
52	Freiberufliche Architekten, Ingenieure	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	61,41
53	Maklerbüros, Handelsvertreter	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,87
54	Versorgungsunternehmen a) Elt b) Wasser c) Gas	nach der Anzahl der Betten	je Bett je Bett je Bett	2,26 2,26 2,26
55	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,87

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

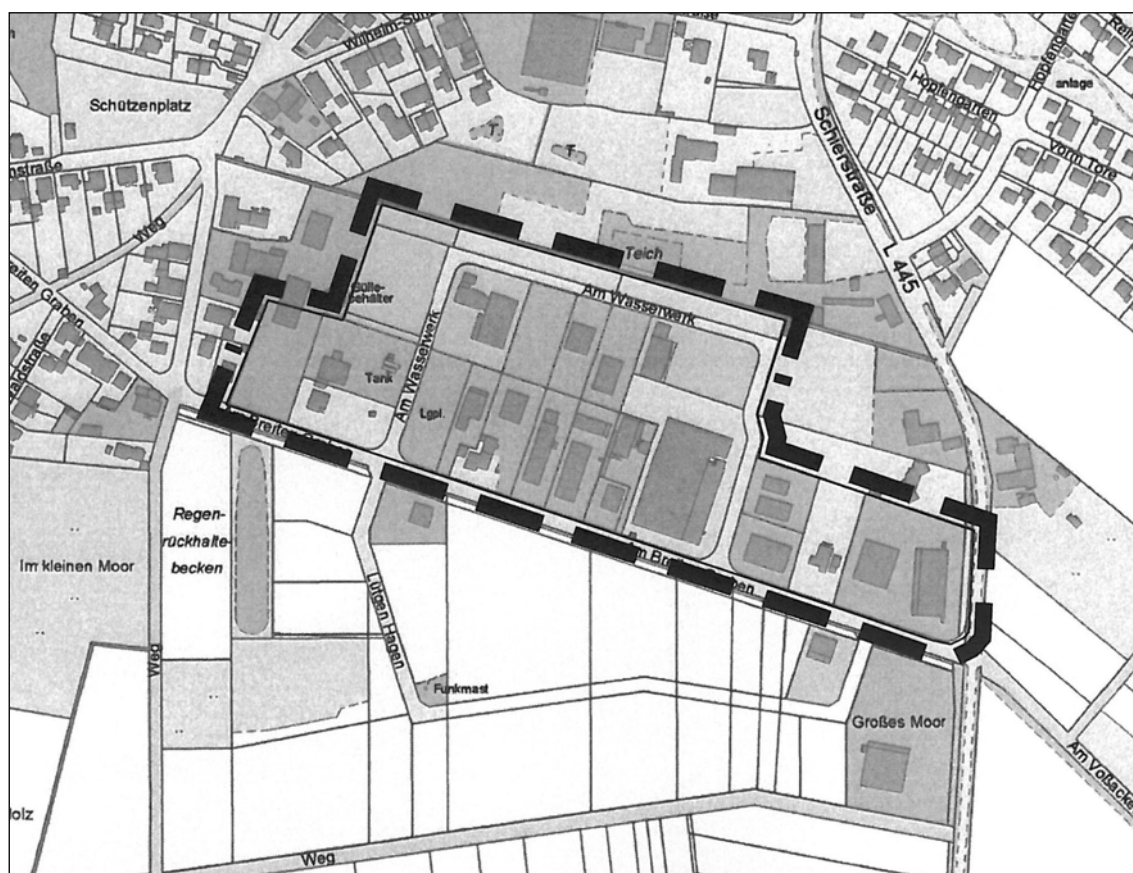
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Niedernwöhren; 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren
(Amtsblatt Seite 135)



(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5:

**Bebauungsplan Nr. 16 „Messeschnellweg“, 1. Änderung; Bebauungsplan Nr. 16 A „Am Breiten Graben“, 2. Änderung;
Bekanntmachung gem. § 10 BauGB (Flecken Hagenburg)**
(Amtsblatt Seite 138)



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK 5, Maßstab M 1 : 5.000 im Original

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung; Herausgeber: GLL Hameln – Katasteramt Rinteln © 2010